



### Inhalte Dienstrechtsnovelle 2004

#### Umsetzung des Gehaltsabkommens für das Jahr 2005

##### Allgemeine Regelungen:

- ⇒ **Telearbeit auch im öffentlichen Dienst:** Einführung der Telearbeit (§ 36a BDG) durch ausdrückliche dienstrechtliche Bestimmungen (ein Rundschreiben wurde zwischen GÖD und Dienstgeber bereits 2002 verhandelt und veröffentlicht); damit wird v.a. dem Wunsch junger Familien zwecks besserer Vereinbarkeit von Beruf und Familie begegnet. Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer anfallende Kosten zu ersetzen.
- ⇒ **Ausweitung der Anrechnung von Karenzurlauben für zeitabhängige Rechte:** Wenn während eines Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft bzw. Gemeindeverband (auch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. der Europäischen Union) eingegangen wird, zählt dieser ebenfalls für zeitabhängige Rechte (§§ 75a BDG, 29c VBG). Dies gilt für am 1.1.2005 noch nicht beendete und nach dem 31.12.2004 angetretene Karenzurlaube.
- ⇒ **Verbesserung des Vorrückungstichtages:** Aufgrund der EU-Erweiterung im Mai 2004 werden auch Dienstzeiten, die bei einer öffentlichen Einrichtung in den neuen Mitgliedsstaaten zurückgelegt wurden, für den Vorrückungstichtag berücksichtigt (§§ 12 GG, 26 VBG). Der Antrag auf Verbesserung des Vorrückungstichtages ist bis **31.12.2005** zu stellen.
- ⇒ **Verbesserung des § 13c GG:** Im Gegensatz zum Vorentwurf konnte von der GÖD erreicht werden, dass bei der Nebengebührenberechnung gem. § 13c GG (Kürzung der Bezüge bei mehr als 6 Monate dauernden Krankenstand) ausschließlich vom Jahr vor dem 1. anrechenbaren Krankenstand ausgegangen wird, um nachteilige Schwankungen bei den Nebengebühren zu vermeiden.
- ⇒ **Verbesserung bei Projektarbeitsplätzen:** Nunmehr wird BeamtInnen, die einen Projektarbeitsplatz innehaben, unter bestimmten Voraussetzungen eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage ausgezahlt (§ 36 GG). Im VB-Recht erfolgt die Bezahlung ohnehin abhängig von der tatsächlichen Beschäftigung.

- ⇒ **Flexibilisierungsklausel im Dauerrecht:** Mit § 112j GG wird die bisher bis 31.12.2003 befristete Flexiklausel, die eine Leistungsprämie für Leistungen, die zum Erreichen des haushaltsrechtlichen Erfolges in einem bestimmten Kalenderjahr beitragen, auf unbefristete Zeit verlängert.
- ⇒ **Karenzurlaube nach dem MSchG bzw. VKG** innerhalb eines Dienstverhältnisses **werden jedenfalls als Ruhegenussvordienstzeiten gewertet** (§ 53 PG).
- ⇒ **Kinderzulage Pensionsbeitragsfrei:** Die Kinderzulage wird nicht in die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag eingerechnet (§ 56 PG).
- ⇒ **Ausweitung der 60/40 Regelung auch auf den Vorruhestandskarenz:** Jene Beamte und Vertragsbedienstete, die sich am 31.12.2004 in einem Vorruhestandskarenzurlaub gem. § 22a, c BB-SozPG befinden, erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ eine abschlagsfreie Pension, sofern der Ruhestandsantritt (Pensionsantritt) spätestens am 1.12.2007 erfolgt (rückwirkend ab 1.1.2004 - §§ 25a, b BB-SozPG).
- ⇒ **Mitwirkung der Personalvertretung bei Telearbeit:** Der Dienstgeber wird verpflichtet dem Dienststellenausschuss schriftlich mitzuteilen, dass er beabsichtigt, einem Dienstnehmer Telearbeit zu gewähren (§ 9 Abs. 3 lit. m PVG).

### Exekutive

- ⇒ **Anhebung der Altersobergrenze** von 30 auf 40 Jahre bei der Aufnahme von JustizwachebeamtInnen

### Lehrer

- ⇒ **Vergütungsregelungen für Schulpraktika bleiben:** Entgegen der ursprünglichen Absicht des Dienstgebers die Beträge zu kürzen, bleiben die bisherigen Vergütungsregelungen für Schulpraktika aufrecht (§§ 62, 62a GG).
- ⇒ **Bessere Anrechnung von Berufspraxis:** L1-Lehrer, die vorher als L2a2-Lehrer einschlägig an mittleren und höheren Schulen bzw. Akademien (§ 4 Abs. 1 Zi 1 AStG) unterrichtet haben, wird diese Zeit mit mindestens 2 Jahren auf die in der Anlage 1 Zi 23.1. erforderliche Berufspraxis angerechnet (befristet bis 31.8.2006 zwecks Evaluierung der Anrechnungspraxis; siehe § 40 Abs. 5 VBG bei Vertragslehrern, wo eine Nachsicht von der Berufspraxis vorgesehen ist, wenn kein gleich geeigneter Bewerber vorhanden ist – eingeführt mit Deregulierungsgesetz 2002).
- ⇒ **Bessere Anrechnung von Berufspraxis:** Für L1-Lehrer in Pädagogik und verwandten Unterrichtsgegenständen an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik entfällt gem. Anlage 1 zum BDG Z 23.5. Abs. 2 lit b das Erfordernis der Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik, wenn ein Diplom gemäß AStG für eine allgemein bildende Pflichtschule bereits erworben wurde.

- ⇒ **Entlohnung entsprechend der tatsächlichen Verwendung:** Lehrer der Verwendungsgruppe L2a2 auf berufspädagogischen Akademien, die in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienveranstaltungen sowie in den Studienveranstaltungen der schulpraktischen Studien unterrichten und die Voraussetzungen für die Verwendungsgruppe L1 (mit Ausnahme des Studienabschlusses in Form eines Diplomgrades) erfüllen, erhalten gem. § 115a GG eine Differenzzulage.  
Bei Verhinderung eines Schulleiters wird nun auch IL-Landesvertrags-lehrern, die dessen Vertretung übernehmen, eine Vergütung ausbezahlt (§ 2b Landesvertragslehrgesetz).
- ⇒ **Karenzurlaube** unter Entfall der Bezüge aus beliebigen Gründen und für zeitabhängige Rechte anrechenbar werden auf Landeslehrer und Land- und Forstwirtschaftslehrer (LDG, LLDG) ausgedehnt (§ 22e BB-SozPG).
- ⇒ **Verbesserung bezüglich gesicherte Stunden:** Nach Ablauf der mit der 2. Dienstrechtsnovelle reduzierten Gesamtverwendungsdauer (von 7 auf 5 Jahre) werden nunmehr auch die Unterrichtsstunden eines IIL-Lehrers bei Überstellung in das IL-Schema als gesicherte Stunden anerkannt. (§ 42g Abs. 1a VBG).
- ⇒ **Verbesserte Anrechnung von Berufspraxis:** Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als IL-Lehrer sind für die Wartefrist zur Überstellung vom Entlohnungsschema IIL in IL zu berücksichtigen. Ferner sind bei Landesvertragslehrern Dienstverhältnisse in anderen Bundesländern für die Wartefrist zu berücksichtigen. Diese Verbesserungen finden auch auf vertragliche Land- und Forstwirtschaftslehrer Anwendung (§ 42e Abs. 1 VBG).

### Militär

- ⇒ **Zulassungskriterien zu den Grundausbildungen gleichgestellt:** Die Zulassungskriterien zu den Grundausbildungen der Berufsmilitärpersonen werden für alle Verwendungsgruppen gleich gestaltet (§ 149 Abs. 5 BDG).
- ⇒ **Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz:** Die Bereitstellungsprämie wird nunmehr – wie der Bezug – monatlich im Vorhinein ausbezahlt statt wie bisher im Nachhinein (§ 27 Abs. 2).

### Richter

- ⇒ **Ausweitung der Familienhospizfreistellung:** Im Rahmen einer Anpassung an die für übrige Bundesbedienstete geltenden Regelungen wird die Familienhospizfreistellung auch für die Sterbebegleitung von Schwiegerkindern gewährt (§ 75e RDG).